

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD1/2023/574
Federführung:	Status: öffentlich
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Datum: 28.11.2023
	Verfasser:
	AZ: Km.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Neuregelung der Schulsachkosten sowie Abschluss einer Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	04.12.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.12.2023	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Bad Essen	14.12.2023	öffentlich

Haushaltsmittel

- stehen bei Konto _____ zur Verfügung
- sind überplanmäßig / außerplanmäßig bereitzustellen
- Deckungsvorschlag:
- Sonstiges: Erträge werden beim Produkt 21610 eingeplant
- Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften

- ist nicht erforderlich
- wird noch vorgenommen
- ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Sachkostenerstattung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden über die Sachkostenerstattung nach § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wurde zuletzt Anfang 2023 für den Übergangszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 geschlossen, um eine grundsätzliche Überarbeitung und Klärung der Vereinbarung im Jahr 2023 herbeizuführen. Die regelt gemäß § 118 NSchG und den dazu ergangenen Verordnungen für die Sachkosten die Erstattung des Landkreises Osnabrück an diejenigen Gemeinden im Landkreis Osnabrück, die Träger von Schulen im Sekundarbereich I sind.

Im Rahmen des neuen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Erstattungsregelung (siehe Anlage) ist festgehalten, dass der Landkreis Osnabrück den Gemeinden für die Sachkostenerstattung ein Budget zur Verfügung stellt. Details über die Erstattung von Schulsachkosten sind in dem Entwurf der Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse geregelt (siehe Anlage). Für das Jahr 2023 wurde vereinbart, das Budget auf 8.800.000 € festzusetzen. Ab dem Jahr 2024 soll das jeweilige Vorjahresbudget jährlich um einen Faktor angepasst werden.

Das Gesamtbudget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt. Die Sachkostenerstattung wird in zwei Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. des Jahres ausgezahlt.

Kreisschulbaukasse

Im Rahmen der entworfenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 3) ist festgehalten worden, dass vereinbart wird, dass die Kreisschulbaukasse weiterhin ausgesetzt bleibt. Das bedeutet für die Gemeinden und den Landkreis Osnabrück, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben wird und grundsätzlich förderfähige Schulbaumaßnahmen gemäß § 117 NSchG durch den Landkreis nicht bezuschusst werden. Zudem werden seitens des Landkreises Einzelfördermaßnahmen im Rahmen von Schulneubauten bzw. Schulsanierungen nicht durchgeführt.

Um die Kosten der Schulträger für die Unterhaltung der Schulen abzufedern, ist eine finanzielle Kompensation vorgesehen. Geplant ist, dass sich der Landkreis Osnabrück an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Schulgebäude im Sekundarbereich I der Gemeinden beteiligt.

Ab dem Jahr 2023 wird dafür ein Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 104,00 € zur Verfügung gestellt (§ 2 der Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse). Die Festsetzung erfolgt auf der Basis der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres. Der Pro-Schüler Betrag wird ab dem Jahr 2024 jährlich um den Faktor nach § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angepasst. Dieser Sonderzuschlag wird zusätzlich zu dem in § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelten Budget gezahlt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Einvernehmen zwischen Gemeinden und dem Landkreis Osnabrück zu regeln, dass keine Kreisschulbaukasse geführt wird.

Nach einer Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (in Abstimmung mit dem Nds. Kultusministerium) lässt § 117 des Nds. Schulgesetzes ein Ruhen der Kreisschulbaukasse zu. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Nach derzeitigem Stand ist ungewiss, ob die Gemeinde Bissendorf und die Stadt Georgsmarienhütte dem Ruhen der Kreisschulbaukasse zustimmen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Finanzierung der Schulsachkosten nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) wird, wie in der Vorlage dargestellt, neu geregelt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse sowie die Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse

Anlage 2: Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse

